

# RS Vwgh 1988/12/13 88/04/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs1;

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §1 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/04/0160 E 25. März 1983 RS 3

## Stammrechtssatz

Beim Fehlen des Merkmales, "Deckung für die aus der Verwirklichung des ideellen Vereinszweckes zwangsläufig erwachsenden Auslagen zu erzielen", kann nicht ohne weitere Prüfung vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht und somit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vereines im Sinne des § 1 GewO 1973 ausgegangen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040155.X04

## Im RIS seit

12.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)